

Inhalt

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

- 275 Kommunalaufsicht; Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Lippe und der Stadt Lage über die Wahrnehmung der Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung, S. 293-295
- 276 Desgl. zwischen dem Kreis Höxter und der Stadt Bad Driburg vom 25. Oktober / 18. November 2011 zur Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Höxter und der Stadt Bad Driburg über den Ausbau der Kreisstraße 50 innerhalb der Ortsdurchfahrt Siebenstern sowie der im Westen anschließenden freien Strecke, S. 295/296
- 277 Desgl. zwischen dem Kreis Höxter und der Stadt Bad Driburg vom 25. Oktober / 18. November 2011 zur Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Höxter und der Stadt Bad Driburg über den Ausbau der Kreisstraße 52 innerhalb der Ortsdurchfahrt Kühlsen, S. 296/297
- 278 Desgl. zwischen dem Kreis Höxter und der Stadt Bad Driburg vom 25. Oktober / 18. November 2011 zur Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Höxter und der Stadt Bad Driburg über den Ausbau der Kreisstraße 1 innerhalb der Ortsdurchfahrt Alhausen, S. 297/298
- 279 Desgl. zwischen dem Kreis Lippe, Felix-Fechenbach-Straße 5 in 32756 Detmold, vertreten durch den Landrat und der Stadt Lage, Lange Straße 67 in 32791 Lage, vertreten durch den Bürgermeister (im Folgenden: Vereinbarungspartner) zur Wahrnehmung der Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung der Stadt Lage durch den Kreis Lippe, S. 298-300

- 280 23. Ordnungsbehördliche Verordnung zur teilweisen Aufhebung der Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Gebiet der Kreise Bielefeld, Büren, Detmold, Halle, Höxter, Lemgo, Paderborn, Warburg und der Stadt Bielefeld (Naturparkbereiche des Eggegebirges und Teutoburger Waldes), S. 300
- 281 48. Ordnungsbehördliche Verordnung zur teilweisen Aufhebung der Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Landkreis Lübbecke, S. 300
- 282 Regionalrat des Regierungsbezirks Detmold; Sitzungstermine im Jahre 2012, S. 301
- 283 Immissionsschutz; Entfall des Erörterungstermins im Genehmigungsverfahren Zimmermann, S. 301
- 284 Stiftungsaufsicht; Anerkennung der „COMUNA-Stiftung“ mit Sitz in Enger, S. 301
- 285 Versicherungsaufsicht; Übertragung eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit; Friedewalder Brandentschädigungsverein a.G., S. 301

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

- 286 Aufgebot einer Sparkassensurkunde, S. 301
- 287 Desgl., S. 301

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

275

Kommunalaufsicht;

hier: Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Lippe und der Stadt Lage über die Wahrnehmung der Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Lippe, Felix-Fechenbach-Straße 5 in 32756 Detmold, vertreten durch den Landrat und der Stadt Lage, Lange Straße 67 in 32791 Lage, vertreten durch den Bürgermeister (im Folgenden: Vereinbarungspartner) zur Wahrnehmung der Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung der Stadt Lage durch den Kreis Lippe.

Der Kreis Lippe und die Stadt Lage schließen gemäß § 102 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2010 (GV NRW S. 688), sowie §§ 23 bis 26 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 1. Oktober 1979 (GV NRW S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Mai 2009 (GV NRW S. 298), folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Wahrnehmung der Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung gemäß §§ 101 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW).

Präambel

Die Stadt Lage hat als eine mittlere kreisangehörige Stadt eine örtliche Rechnungsprüfung einzurichten. Mit der vorliegenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung wollen die Vereinbarungspartner regeln, dass die Stadt Lage diese Aufgabe ihrer örtlichen Rechnungsprüfung gegen Kostenerstattung durch den Kreis Lippe wahrnehmen lässt. Durch die Bündelung der Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung wollen die Vereinbarungspartner die synergetischen Vorteile nutzen, die sich aus dieser interkommunalen Zusammenarbeit ergeben können. Insbesondere erwarten die Vereinbarungspartner durch ihre Zusammenarbeit eine Optimierung der Aufgabenerledigung und eine Reduzierung des bisher entstandenen wirtschaftlichen Aufwands. Sie wollen damit einen konkreten Beitrag zum wirtschaftlichen Verwaltungshandeln und praktischen Bürokratieabbau leisten.

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

(1) Die Vereinbarungspartner sind sich darüber einig, dass der Kreis Lippe die örtliche Rechnungsprüfung der Stadt Lage wahrnimmt. Die Wahrnehmung der örtlichen Rechnungsprüfung der Stadt Lage erfolgt durch den Kreis Lippe in Form der mandatierenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung (§ 23 Abs. 1 Alternative 2, Abs. 2 Satz 2 GkG).

(2) Diese Aufgabe nimmt die nach § 53 Abs. 3 KrO eingerichtete Rechnungsprüfung des Kreises Lippe wahr. Die Rechnungsprüfung des Kreises Lippe ist Teil der beim Kreis Lippe dem Landrat unmittelbar unterstellten Organisationseinheit 9.2 Revision/Recht (im Folgenden: Revision).

§ 2

Umfang der Aufgabenwahrnehmung

Die Revision nimmt die örtliche Rechnungsprüfung der Stadt Lage nach den gesetzlichen Bestimmungen (§ 103 GO NRW) sowie gemäß der jeweiligen Fassung der Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Lage (RPO Lage; siehe Anlage) wahr. Das gilt insbesondere hinsichtlich des dort festgelegten Aufgabenumfangs.

§ 3

Rechte und Pflichten

(1) Hinsichtlich der Wahrnehmung der örtlichen Rechnungsprüfung für die Stadt Lage ist die Revision dem Rat der Stadt Lage unmittelbar verantwortlich und in ihrer sachlichen Tätigkeit ihm unmittelbar unterstellt; sie ist von fachlichen Weisungen frei (§ 104 Abs. 1 GO NRW).

(2) Der Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Lage bedient sich für die Prüfung der Jahresrechnung grundsätzlich der Revision des Kreises Lippe (§ 102 Abs. 2 Satz 3 GO NRW). In Abweichung von Satz 1 kann die Stadt Lage von der Revision verlangen, dass sie einen Wirtschaftsprüfer mit der Prüfung der Jahresrechnung beauftragt.

(3) Die mit der Aufgabenwahrnehmung nach Maßgabe des § 2 dieser Vereinbarung beauftragten Personen sind verpflichtet, über solche Angelegenheiten der Stadt Lage, die sie bei Ausübung ihrer Prüfungstätigkeit erfahren, gegenüber Dritten sowie den Organen und Dienststellen des Kreises Lippe Verschwiegenheit zu wahren.

(4) Ein Vertreter der Revision nimmt an allen Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses teil. An den Sitzungen des Haupt- und Finanzausschusses sowie an den Sitzungen des Rates nimmt die Revision auf Anforderung der Stadt Lage teil, im Übrigen nach eigenem Ermessen.

§ 4

Personal

(1) Die Revision bedient sich für die Aufgabenwahrnehmung grundsätzlich des eigenen Personals. Die Stadt Lage kann die Aufgabenwahrnehmung durch Abordnung oder Versetzung eines zusätzlichen Prüfers (§§ 24,25 LBG NRW bzw. § 4 TVöD) unterstützen. Hierbei soll insbesondere der örtliche Sachverstand des von der Stadt Lage zur Verfügung gestellten Prüfers berücksichtigt werden. Für das abgeordnete Personal erhält die Stadt Lage eine Personalkostenerstattung in Höhe der tatsächlich anfallenden Jahresbezüge zzgl. Pensions- und Beihilferückstellungen, maximal bis zu einem Betrag von 80 000,- € pro Haushaltsjahr.

(2) Die Aufgabenverteilung und interne Organisation obliegt dem Leiter der Revision, er ist gegenüber allen Mitarbeitern/innen weisungsbefugt. Als vom Kreistag bestellter Leiter der Rechnungsprüfung gilt er im Rahmen der übertragenen Prüfungsaufgaben als Leiter der örtlichen Rechnungsprüfung der Stadt.

(3) Während der Dauer seiner Abordnung hat der Prüfer der Stadt Lage zwei Dienstvorgesetzte. Der Kreis Lippe übt grundsätzlich das dienstliche Weisungsrecht aus. Die Stadt Lage bleibt zuständig für statusrechtliche Maßnahmen wie zum Beispiel Beförderungen oder Höhergruppierungen des Prüfers.

(4) Bei Bedarf – insbesondere wenn Spezialkenntnisse gefordert sind – kann die Revision nach Zustimmung des Rechnungsprüfungsausschusses des Rates der Stadt Lage externe Berater beauftragen. Spezialkenntnisse können beispielsweise für die Prüfung von Bilanzen und umfangreichen oder komplizierten Vermögensbewertungen notwendig sein. Die Beauftragung externer Berater erfolgt durch die Revision namens und im Auftrag der Stadt Lage. Die dadurch entstehenden Kosten trägt die Stadt Lage.

§ 5

Durchführung der Prüfung

Die Prüfungen nach Maßgabe des § 2 dieser Vereinbarung werden grundsätzlich in den Diensträumen des Kreises Lippe

durchgeführt. Die Prüfungen können auch in den Diensträumen der Stadt Lage durchgeführt oder fortgesetzt werden. Die Stadt Lage stellt der Revision insoweit geeignete Räumlichkeiten zur Verfügung. Die Entscheidung über den Ort der Prüfung trifft der Leiter der Revision.

§ 6

Kosten

(1) Die Stadt Lage zahlt für die Aufgabenwahrnehmung an den Kreis Lippe einen pauschalen Betrag von 115 000,- (in Worten: einhundertfünfzehntausend) € pro Jahr (fixe Erstattung). Mit diesem Pauschalbetrag sind grundsätzlich sämtliche Personal- und Sachkosten abgegolten.

(2) Wenn die Revision den Umfang der Aufgaben nach Maßgabe des § 2 dieser Vereinbarung mit dem zur Verfügung stehenden Personal nicht erledigen kann, stellt sie über diesen Pauschalbetrag hinaus der Stadt Lage den zusätzlichen Aufwand in Rechnung (variable Erstattung). Den zusätzlichen Aufwand rechnet die Revision mit den tatsächlich erbrachten Prüfertagen zu einem Preis von 400,- (in Worten: vierhundert) € pro Tag ab. Insgesamt dürfen pro Jahr nicht mehr als 90 zusätzliche Prüfertage abgerechnet werden. Die variable Erstattung stellt eine Ausnahme dar und wird vor Inanspruchnahme der Stadt Lage angezeigt.

(3) Nach Ablauf eines Jahres nach in Kraft treten, dieser Vereinbarung soll die notwendige Personalausstattung mittels einer Organisationsuntersuchung, die der Kreis Lippe durchführt, auf mögliche Einsparungen hin geprüft werden.

§ 7

Öffnungsklausel

Die anderen Städte und Gemeinden des Kreises Lippe können mit diesem, sofern sie eine Kooperation gleichen Umfangs wünschen, einen Beitritt zu dieser öffentlichen-rechtlichen Vereinbarung verhandeln. Werden aus einem solchen Beitritt Erträge erwirtschaftet, sollen diese Erträge allen teilnehmenden Vereinbarungspartnern zu Gute kommen. Die Einzelheiten einer solchen Ertragsverteilung werden gesondert geregelt.

§ 8

Versicherungsschutz

Die Mitarbeiter/innen der Revision werden bei der Durchführung der Aufgaben nach Maßgabe des § 2 dieser Vereinbarung im Auftrag der Stadt Lage tätig. Sie werden insoweit den eigenen Mitarbeitern/innen der Stadt Lage versicherungsrechtlich gleichgestellt. Sollten sie dabei in Ausübung ihrer Tätigkeit für die Stadt Lage einem Dritten Schaden zufügen, besteht Deckungsschutz im Rahmen der allgemeinen Haftpflichtversicherung der Stadt Lage.

§ 9

Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Regelungen. Sofern die unwirksame Bestimmung nicht ersatzlos fortfallen kann, ist sie durch eine solche zu ersetzen, die dem beabsichtigten Sinn und Zweck am nächsten kommt. Gleiches gilt, soweit die Vereinbarung lückenhaft sein sollte.

§ 10

Geltungsdauer und Kündigung

(1) Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung gilt für die Dauer von drei Jahren. Die Geltungsdauer verlängert sich um jeweils ein Jahr, wenn die Vereinbarung nicht von einem der Vereinbarungspartner sechs Monate vor Ablauf der Vertragsdauer schriftlich gekündigt wird.

(2) Im Falle der Kündigung ist die Stadt Lage verpflichtet, den von ihr gemäß § 4 Abs. 1 dieser Vereinbarung zur Verfügung gestellten Prüfer wieder in ihre eigene Personalzustän-

digkeit zurück zu übernehmen, sofern zwischen den Vereinbarungspartnern nichts anderes vereinbart wird.

§ 11
In Kraft treten

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold, frühestens zum 1. Januar 2012 in Kraft.

Detmold, den 13. Dezember 2011

Kreis Lippe

Friedel Heuwinkel
Landrat

Frank Schäfer
Kreiskämmerer

Stadt Lage

Christian Liebrecht
Bürgermeister

Thorsten Paulussen
1. Beigeordneter

Genehmigung und Bekanntmachung

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Lippe und der Stadt Lage vom 13. Dezember 2011 über die Wahrnehmung der Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung der Stadt Lage durch die örtliche Rechnungsprüfung des Kreises Lippe (Revision) wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung vom 1. Oktober 1979 (GV NRW S 621) – zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Mai 2009 (GV. NRW. S 298/S 326) – genehmigt.

Die Vereinbarung und die Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG bekannt gemacht.

Detmold, den 13. Dezember 2011
31.13 04 (5)

Bezirksregierung Detmold
Im Auftrag
Riesenberg

ABI. Reg. Dt. 2011, S. 293-295

276 Kommunalaufsicht;
hier: Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
zwischen dem Kreis Höxter und der Stadt Bad Driburg
vom 25. Oktober /18. November 2011
zur Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung
zwischen dem Kreis Höxter und der Stadt Bad Driburg
über den Ausbau der Kreisstraße 50 innerhalb
der Ortsdurchfahrt Siebenstern sowie der im
Westen anschließenden freien Strecke
Vom 2. Juni /11. Juli 1997

Änderungsvereinbarung

zwischen dem Kreis Höxter, vertreten durch
Herrn Kreisdirektor Dr. Ulrich Conradi und
Herrn Fachbereichsleiter Michael Werner, Moltkestraße 12,
37671 Höxter – Kreis Höxter und
der Stadt Bad Driburg, vertreten durch
Herrn Bürgermeister Burkhard Deppe und
Herrn Bauddezernent Markus Baier, Am Rathausplatz 2,
33014 Bad Driburg – Stadt Bad Driburg

§ 1

Der Kreis Höxter und die Stadt Bad Driburg ändern mit dieser Vereinbarung die „Vereinbarung über den Ausbau der Kreisstraße 50 zwischen NK 4220002 und NK 4220005 von der Stat. 0,077 (Bau-km 0+077) bis Stat. 0,708 (Bau-km 0+708) innerhalb der Ortsdurchfahrt Siebenstern sowie der im Westen anschließenden freien Strecke der Kreisstraße 50 von Bau-km 0+025 bis Bau-km 0+077“ vom 2. Juni 1997 bzw. 11. Juli 1997 in § 7 „Straßenentwässerungsanlagen“ wie folgt ab:

§ 7 – Straßenentwässerungsanlagen

(1) Die Stadt Bad Driburg hat im Bereich der Ortsdurchfahrt von Bau-km 0+332 bis Baukm 0+708 im Hinblick auf den Straßenausbau eine Kanalisation (Mischwasserkanal) gebaut, die auch der Entwässerung der Kreisstraße 50 dient. Von Bau-km 0+098 bis Bau-km 0+332 hat die Stadt Bad Driburg die vorhandene Straßenentwässerungsanlage (Straßeneinläufe) der neuen Straßenlage angepasst.

(2) Der Kreis Höxter hat sich an den Kosten des Baus und der laufenden Unterhaltung der gemeindlichen Kanalisation einschließlich der Straßeneinläufe beteiligt. Die Kostenbeteiligung bemisst sich nach der Länge der zu entwässernden Straßenstrecke und den Aufwendungen für die Herstellung und Änderung der Straßeneinläufe.

Es wurden für den laufenden Meter ein Pauschalbetrag von 250,- DM bei gleichzeitiger Neuanlage des Längskanals und für jeden Straßeneinlauf ein Pauschalbetrag von 800,- DM angesetzt.

(3) Die Unterhaltung der Straßenentwässerungsanlagen (Längskanal, Einlaufschächte, Anschlussleitungen und Kontrollschächte) obliegt der Stadt Bad Driburg. Sie verpflichtet sich, das anfallende Oberflächenwasser der Straße in die Kanalanlagen ordnungsgemäß aufzunehmen und schadlos abzuführen. Die Reinhaltung der Kanalanlagen einschl. der Rinneneinläufe obliegt der Stadt Bad Driburg.

(4) Mit den einmaligen Kostenbeiträgen sind, vorbehaltlich der Regelung in Abs. 5, sämtliche Forderungen der Stadt Bad Driburg, der Stadtwerke oder anderer städtischer Unternehmen und Einrichtungen i. S. v. §§ 107 ff. GO NRW an den Kreis Höxter abgegolten, die sich aus der Herstellung und der laufenden Unterhaltung der Oberflächenentwässerungsanlage, der Zuleitungen zu den Vorflutern, dem Anschluss der Straßenentwässerung und der Einleitung und Abführung des Straßenabwassers ergeben. Der Kreis Höxter hat gegenüber der Stadt Bad Driburg einen entsprechenden Anspruch auf Freistellung. Nicht abgegolten sind die Kosten einer Erneuerung der Anlage von Grund auf, wenn sie abgängig ist. Werden nachträglich Maßnahmen an der Anlage wegen normativ oder in allgemein anerkannten Regeln der Technik vorgeschriebenen Umweltauflagen erforderlich, so beteiligt sich der Kreis Höxter an den Kosten bis zu dem Betrag, den er bei Durchführung einer eigenen Straßenoberflächenentwässerung hätte aufwenden müssen; anfallende Mehrerhaltungskosten sind damit abgelöst.

(5) Erteilt die Stadt Bad Driburg dem Kreis Höxter bezüglich der Entwässerung der K50 einen Bescheid über Niederschlagswassergebühren und fordert diese ein, sind zugunsten des Kreises Höxter Gebührenvorauszahlungen anzurechnen. Die Parteien sind sich einig, dass in diesem Fall eine Vorauszahlung in Höhe der vom Kreis Höxter gem. Abs. 2 gezahlten Zuschüsse (63 195,68 €) zzgl. Zinsen in Höhe von 4 % p.a. ab dem jeweiligen Zeitpunkt der Zahlungen geleistet worden ist. Der Vorschussbetrag ist für die Dauer der Zweckbindungsfrist, hier 25 Jahre ab Vorlage des Verwendungsnachweises bei der Bezirksregierung Detmold, jährlich zu 1/25 auf die jeweils festgesetzte Niederschlagswassergebühr in Abzug zu bringen.

(6) Die Straßenentwässerung außerhalb der Ortsdurchfahrt von Bau-km 0+025 bis Bau-km 0+098 erfolgt durch den Kreis Höxter mittels einer gesonderten Anlage auf seine Kosten.

(7) Die Herstellung von Filterrohrleitungen, Rigolen o. ä. zur Entwässerung des Untergrundes dient sowohl der Fahrbahn der Kreisstraße als auch den Gehwegen. Der Kreis Höxter hat die Anlagen gebaut. Innerhalb der Ortsdurchfahrt werden die Kosten nach den VomHundert-Sätzen des § 4 zwischen dem Kreis Höxter und der Stadt Bad Driburg geteilt. Darüber hinaus nimmt die Stadt Bad Driburg das Wasser aus den Untergrundentwässerungsanlagen mit in ihre Kanalanlagen auf, soweit dieses erforderlich wird.

Die Unterhaltung der Untergrundentwässerungsanlagen obliegt dem Kreis Höxter.

(8) Der Abschluss eines Straßenbenutzungsvertrages über die Entwässerungsanlagen auf Kreisstraßengebiet bleibt vorbehalten.

§ 2

Die übrigen Regelungen der Vereinbarung bleiben unberührt.

§ 3

Sollten einzelne Regelungen dieser Änderungsvereinbarung oder auch der ursprünglichen Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Regelung eine wirksame Vereinbarung zu treffen, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Regelung wirtschaftlich und rechtlich am nächsten kommt.

Höxter, den 25. Oktober 2011

Dr. Ulrich Conradi
Kreisdirektor

Michael Werner
Fachbereichsleiter

Bad Driburg, den 18. November 2011

Burghard Deppe
Bürgermeister

Markus Baier
Baudezernent

Genehmigung und Bekanntmachung

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Höxter und der Stadt Bad Driburg vom 25. Oktober / 18. November 2011 zur Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Höxter und der Stadt Bad Driburg über den Ausbau der Kreisstraße 50 innerhalb der Ortsdurchfahrt Siebenstern sowie der im Westen anschließenden freien Strecke vom 2. Juni / 11. Juli 1997 habe ich mit Verfügung vom 8. Dezember 2011 gem. § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der zur Zeit geltenden Fassung (SGV.NRW.202) in Verbindung mit den Bestimmungen des Straßen- und Wegegesetzes NRW in der zur Zeit geltenden Fassung (SGV.NRW.91) genehmigt. Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung und meine Genehmigung werden hiermit gem. § 24 Abs. 3 GkG bekannt gemacht.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 2. Juni / 11. Juli 1997 war am 1. August 1997 von mir genehmigt und im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold am 18. August 1997 (Nr. 34, S. 241-243) bekannt gemacht worden.

Detmold, den 8. Dezember 2011
31.13 04 (4)

Bezirksregierung Detmold
Im Auftrag
Stratemeier

ABl. Reg. Dt. 2011, S. 295/296

277

Kommunalaufsicht;

**hier: Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
zwischen dem Kreis Höxter und der Stadt Bad Driburg
vom 25. Oktober / 18. November 2011
zur Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung
zwischen dem Kreis Höxter und der Stadt Bad Driburg
über den Ausbau der Kreisstraße 52
innerhalb der Ortsdurchfahrt Kühlsen
Vom 23. September / 24. September 2010**

Änderungsvereinbarung
zwischen dem Kreis Höxter,
vertreten durch Herrn Kreisdirektor Dr. Ulrich Conradi
und Herrn Fachbereichsleiter Michael Werner,
Moltkestraße 12, 37671 Höxter – Kreis Höxter und
der Stadt Bad Driburg,
vertreten durch Herrn Bürgermeister Burkhard Deppe
und Herrn Baudezernent Markus Baier,
Am Rathausplatz 2, 33014 Bad Driburg – Stadt Bad Driburg

§ 1

Der Kreis Höxter und die Stadt Bad Driburg ändern mit dieser Vereinbarung die „Vereinbarung über den Ausbau der Kreisstraße 52 zwischen NK 4320006 und NK 4220013 von der Stat. 1.075 (ODA) = Bau-km 0+006 bis Stat. 1.458 (ODE neu) = Bau-km 0+390 innerhalb der Ortsdurchfahrt Kühlsen, Stadt Bad Driburg“ vom 23. September 2010 bzw. 24. September 2010 in § 7 „Straßenentwässerungsanlagen“ wie folgt ab:

§ 7 – Straßenentwässerungsanlagen

(1) Von Bau-km 0+022 bis Bau-km 0+390 baut die Stadt Bad Driburg einen neuen MWKanal, ON 300/DN 400 mit Anschluss an den vorhandenen Vorflutkanal ON 700 bei Bau-km 0+390. Das anfallende Oberflächenwasser wird über den neu herzustellenden Mischwasserkanal abgeführt.

(2) An den Kosten der Herstellung und Unterhaltung der neu herzustellenden Mischwasserkanalisation, die auch der Straßenentwässerung der K 52 dient, beteiligt sich der Kreis Höxter pauschal mit einem Betrag von 156,- € für den laufenden zu entwässernden Straßenmeter (Grundpauschale 130,- € einschl. 26,- € Zuschlag für erhöhte Umwelтанforderungen). An den Kosten der Herstellung und Unterhaltung der neu anzulegenden Straßeneinläufe einschließlich Anschlussleitungen im Bereich der Ortsdurchfahrt beteiligt sich der Kreis Höxter pauschal mit 410,- € pro Einlauf. Der Kostenbeitrag wird nach Fertigstellung der Baumaßnahme auf Anforderung der Stadt Bad Driburg fällig, Abschlagszahlungen sind möglich.

(3) Die Unterhaltung der Straßenentwässerungsanlagen (Längskanal, Einlaufschächte, Anschlussleitungen und Kontrollschächte) obliegt der Stadt Bad Driburg. Sie verpflichtet sich, das anfallende Oberflächenwasser der Straße in die Kanalanlagen ordnungsgemäß aufzunehmen und schadlos abzuführen. Die Reinhaltung der Kanalanlagen einschl. der Rinneneinläufe obliegt der Stadt.

(4) Mit den einmaligen Kostenbeiträgen sind, vorbehaltlich der Regelung in Abs. 5, sämtliche Forderungen der Stadt Bad Driburg, der Stadtwerke oder anderer städtischer Unternehmen und Einrichtungen i. S. v. §§ 107 ff. GO NRW an den Kreis Höxter abgegolten, die sich aus der Herstellung und der laufenden Unterhaltung der Oberflächenentwässerungsanlage und der Zuleitungen zu den Vorflutern ergeben. Der Kreis Höxter hat gegenüber der Stadt Bad Driburg einen entsprechenden Anspruch auf Freistellung. Nicht abgegolten sind die Kosten einer Erneuerung der Anlage von Grund auf, wenn sie abgängig ist. Werden nachträglich Maßnahmen an der Anlage wegen normativ oder in allgemein anerkannten Regeln der Technik vorgeschriebenen Umwelтанforderungen erforderlich, so beteiligt sich der Kreis an den Kosten bis zu dem Betrag, den er bei Durchführung einer eigenen Straßenoberflächenentwässerung hätte aufwenden müssen; anfallende Mehrerhaltungslasten sind damit abgelöst.

(5) Erteilt die Stadt Bad Driburg dem Kreis Höxter bezüglich der Entwässerung der K3 einen Bescheid über Niederschlagswassergebühren und fordert diese ein, sind zugunsten des Kreises Höxter Gebührenvorauszahlungen anzurechnen.¹ Die Parteien sind sich einig, dass in diesem Fall eine Vorauszahlung in Höhe der vom Kreis Höxter gem. Abs. 2 gezahlten Zuschüsse zzgl. Zinsen in Höhe von 4 % p.a. ab dem jeweiligen Zeitpunkt der Zahlungen geleistet werden ist. Der Vorschussbetrag ist für die Dauer der Zweckbindungsfrist, hier 20 Jahre, ab Vorlage des Verwendungsnachweises bei der Bezirksregierung Detmold, jährlich zu 1/20 auf die jeweils festgesetzte Niederschlagswassergebühr in Abzug zu bringen.

(6) Die Herstellung von Filterrohrleitungen, Rigolen o. ä., soweit erforderlich, zur Entwässerung des Untergrundes dient sowohl der Fahrbahn der Kreisstraße als auch den Gehwegen. Der Kreis Höxter baut die Anlagen. Innerhalb der Ortsdurchfahrt werden die Kosten nach den Vorhunderdsätzen des § 4 zwischen dem Kreis Höxter und der Stadt Bad Driburg geteilt. Die Stadt Bad Driburg bzw. die Stadtwerke nehmen das Wasser aus den Untergrundentwässerungsanlagen

(Planumsdrainage) zu den Bedingungen des § 7 mit in ihre Kanalanlagen auf, soweit dieses erforderlich wird.

Die Unterhaltung der Untergrundentwässerungsanlagen obliegt dem Kreis Höxter.

(7) Kostenträger für die Angleichung und ggf. erforderlich werdende Erneuerung der Kanaldeckel und Schieberkappen etc. im Fahrbahn-, Gehweg- und in den seitlichen Angleichungsbereichen ist die Stadt Bad Driburg bzw. die Stadtwerke, die auch für deren Unterhaltung zuständig sind. Die erforderlichen Arbeiten und Leistungen im Fahrbahnbereich werden vom Kreis Höxter im Rahmen der Deckenbauarbeiten mit ausgeschrieben, durchgeführt und abgerechnet und der Stadt Bad Driburg bzw. den Stadtwerken im Rahmen der Kostenteilung in Rechnung gesetzt.

Der Abschluss eines Straßennutzungsvertrages für die Entwässerungsanlagen auf Straßengebiet bleibt vorbehalten.

§ 2

Die übrigen Regelungen der Vereinbarung bleiben unberührt.

§ 3

Sollten einzelne Regelungen dieser Änderungsvereinbarung oder auch der ursprünglichen Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Regelung eine wirksame Vereinbarung zu treffen, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Regelung wirtschaftlich und rechtlich am nächsten kommt.

Höxter, den 25. Oktober 2011

Dr. Ulrich Conradi
Kreisdirektor

Michael Werner
Fachbereichsleiter

Bad Driburg, den 18. November 2011

Burghard Deppe
Bürgermeister

Markus Baier
Baudezernent

Genehmigung und Bekanntmachung

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Höxter und der Stadt Bad Driburg vom 25. Oktober / 18. November 2011 zur Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Höxter und der Stadt Bad Driburg über den Ausbau der Kreisstraße 52 innerhalb der Ortsdurchfahrt Kühlsen vom 23. September / 24. September 2010 habe ich mit Verfügung vom 8. Dezember 2011 gem. § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der zur Zeit geltenden Fassung (SGV.NRW.202) in Verbindung mit den Bestimmungen des Straßen- und Wegegesetzes NRW in der zur Zeit geltenden Fassung (SGV.NRW.91) genehmigt.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung und meine Genehmigung werden hiermit gem. § 24 Abs. 3 GkG bekannt gemacht.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 23. September / 24. September 2010 war am 4. Oktober 2010 von mir genehmigt und im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold am 11. Oktober 2010 (Nr. 41, S. 229-231) bekannt gemacht worden.

Detmold, den 8. Dezember 2011
31.13 04 (4)

Bezirksregierung Detmold
Im Auftrag
Stratemeier

ABl. Reg. Dt. 2011, S. 296/297

278

Kommunalaufsicht; hier: Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Höxter und der Stadt Bad Driburg vom 25. Oktober / 18. November 2011 zur Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Höxter und der Stadt Bad Driburg über den Ausbau der Kreisstraße 1 innerhalb der Ortsdurchfahrt Alhausen Vom 25. September / 30. Oktober 1992

Änderungsvereinbarung
zwischen dem Kreis Höxter, vertreten durch
Herrn Kreisdirektor Dr. Ulrich Conradi und
Herrn Fachbereichsleiter Michael Werner, Moltkestraße 12,
37671 Höxter – Kreis Höxter und
der Stadt Bad Driburg, vertreten durch
Herrn Bürgermeister Burkhard Deppe und
Herrn Baudezernent Markus Baier, Am Rathausplatz 2,
33014 Bad Driburg – Stadt Bad Driburg

§ 1

Der Kreis Höxter und die Stadt Bad Driburg ändern mit dieser Vereinbarung die „Vereinbarung über den Ausbau der Kreisstraße 1 zwischen NK 4220012 und NK 4220016 von der Stat. 0,003 (Bau-km 0-001) bis Stat. 0,295 (Bau-km 0+295) innerhalb der Ortsdurchfahrt Alhausen“ vom 25. September 1992 bzw. 30. Oktober 1992 in § 7 „Straßenentwässerungsanlagen“ wie folgt ab:

§ 7 – Straßenentwässerungsanlagen

(1) Innerhalb der Baustrecke von Bau-km 0+000 bis Bau-km 0+295 war eine Abänderung und Ergänzung der vorhandenen Straßenentwässerungsanlagen erforderlich. Die Stadt führte diese Maßnahmen aus. Der Kreis Höxter erstattete der Stadt Bad Driburg die hierdurch entstehenden Baukosten auf Nachweis.

(2) Die Unterhaltung der Straßenentwässerungsanlagen (Längskanal, Einlaufschächte, Anschlussleitungen und Kontrollschächte) obliegt der Stadt Bad Driburg. Sie verpflichtet sich, das anfallende Oberflächenwasser der Straße in die Kanalanlagen ordnungsgemäß aufzunehmen und schadlos abzuführen. Die Reinhaltung der Kanalanlagen einschl. der Rinneneinläufe obliegt der Stadt Bad Driburg.

(3) Mit der Erstattung der Baukosten gern. Abs. 1 sind, vorbehaltlich der Regelung in Abs. 4, sämtliche Forderungen der Stadt Bad Driburg, der Stadtwerke und anderer städtischer Unternehmen und Einrichtungen i. S. v. §§ 107 ff. GO NRW an den Kreis Höxter abgegolten, die sich aus der Herstellung und der laufenden Unterhaltung der Oberflächenentwässerungsanlage, der Zuleitungen zu den Vorflutern, dem Anschluss der Straßenentwässerung und der Einleitung des Straßenabwassers ergeben. Der Kreis Höxter hat gegenüber der Stadt Bad Driburg einen entsprechenden Anspruch auf Freistellung. Nicht abgegolten sind die Kosten einer Erneuerung der Anlage von Grund auf, wenn sie abgängig ist.

Werden nachträglich Maßnahmen an der Anlage wegen normativ oder in allgemein anerkannten Regeln der Technik vorgeschriebenen Umweltaforderungen erforderlich, so beteiligt sich der Kreis Höxter an den Kosten bis zu dem Betrag, den er bei Durchführung einer eigenen Straßenoberflächenentwässerung hätte aufwenden müssen; anfallende Mehrerhaltungslasten sind damit abgelöst.

(4) Erteilt die Stadt Bad Driburg dem Kreis Höxter bezüglich der Entwässerung der K1 einen Bescheid über Niederschlagswassergebühren und fordert diese ein, sind zugunsten des Kreises Höxter Gebührenvorauszahlungen anzurechnen. Die Parteien sind sich einig, dass in diesem Fall eine Vorauszahlung in Höhe der vom Kreis Höxter gern. Abs. 1 geleisteten Zahlungen (105 144,41 €) zzgl. Zinsen in Höhe von 4 % p.a. ab dem jeweiligen Zeitpunkt der Zahlungen geleistet worden ist. Der Vorschussbetrag ist für die Dauer der Zweckbindungsfrist, hier 25 Jahre, ab Vorlage des Verwendungsnachweises bei der Bezirksregierung Detmold, jährlich zu 1/25 auf

die jeweils festgesetzte Niederschlagswassergebühr in Abzug zu bringen.

(5) Die Herstellung von Filterrohrleitungen, Rigolen o. ä. zur Entwässerung des Untergrundes dient sowohl der Fahrbahn der Kreisstraße als auch den Gehwegen. Die Kosten werden daher nach den Vom-Hundert-Sätzen des § 4 zwischen dem Kreis Höxter und der Stadt Bad Driburg geteilt. Darüber hinaus nimmt die Stadt Bad Driburg das Wasser aus den Untergrundentwässerungsanlagen mit in ihre Kanalanlagen auf, soweit dieses erforderlich wird.

Die Unterhaltung der Untergrundentwässerungsanlagen obliegt dem Kreis Höxter.

(6) Der Abschluss eines Straßenbenutzungsvertrages über die Entwässerungsanlagen auf Straßengebiet bleibt vorbehalten.

§ 3

Sollten einzelne Regelungen dieser Änderungsvereinbarung oder auch der ursprünglichen Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Regelung eine wirksame Vereinbarung zu treffen, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Regelung wirtschaftlich und rechtlich am nächsten kommt.

Höxter, den 25. Oktober 2011

Dr. Ulrich Conradi
Kreisdirektor

Michael Werner
Fachbereichsleiter

Bad Driburg, den 18. November 2011

Burghard Deppe
Bürgermeister

Markus Baier
Baudezernent

Genehmigung und Bekanntmachung

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Höxter und der Stadt Bad Driburg vom 25. Oktober / 18. November 2011 zur Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über den Ausbau der Kreisstraße 1 innerhalb der Ortsdurchfahrt Alhausen vom 25. September / 30. Oktober 1992 habe ich mit Verfügung vom 8. Dezember 2011 gem. § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der zur Zeit geltenden Fassung (SGV.NRW.202) in Verbindung mit den Bestimmungen des Straßen- und Wegegesetzes NRW in der zur Zeit geltenden Fassung (SGV. NRW.91) genehmigt.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung und meine Genehmigung werden hiermit gem. § 24 Abs. 3 GkG bekannt gemacht.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 25. September / 30. Oktober 1992 war am 20. November 1992 von mir genehmigt und im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold am 30. November 1992 (Nr. 49, S. 260-262) bekannt gemacht worden.

Detmold, den 8. Dezember 2011
31.13 04 (4)

Bezirksregierung Detmold
Im Auftrag
Stratemeier

ABl. Reg. Dt. 2011, S. 297/298

279

Kommunalaufsicht;
hier: Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
zwischen dem Kreis Lippe,
Felix-Fechenbach-Straße 5 in 32756 Detmold,
vertreten durch den Landrat und
der Stadt Lage, Lange Straße 67 in 32791 Lage,

vertreten durch den Bürgermeister **(im Folgenden: Vereinbarungspartner)** **zur Wahrnehmung der Aufgaben der örtlichen** **Rechnungsprüfung der Stadt Lage** **durch den Kreis Lippe**

Der Kreis Lippe und die Stadt Lage schließen gemäß § 102 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2010 (GV NRW S. 688), sowie §§ 23 bis 26 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 1. Oktober 1979 (GV NW S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Mai 2009 (GV NRW S. 298), folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Wahrnehmung der Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung gemäß §§ 101 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW).

Präambel

Die Stadt Lage hat als eine mittlere kreisangehörige Stadt eine örtliche Rechnungsprüfung einzurichten. Mit der vorliegenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung wollen die Vereinbarungspartner regeln, dass die Stadt Lage diese Aufgabe ihrer örtlichen Rechnungsprüfung gegen Kostenerstattung durch den Kreis Lippe wahrnehmen lässt. Durch die Bündelung der Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung wollen die Vereinbarungspartner die synergetischen Vorteile nutzen, die sich aus dieser interkommunalen Zusammenarbeit ergeben können. Insbesondere erwarten die Vereinbarungspartner durch ihre Zusammenarbeit eine Optimierung der Aufgaben erledigung und eine Reduzierung des bisher entstandenen wirtschaftlichen Aufwands. Sie wollen damit einen konkreten Beitrag zum wirtschaftlichen Verwaltungshandeln und praktischen Bürokratieabbau leisten.

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

(1) Die Vereinbarungspartner sind sich darüber einig, dass der Kreis Lippe die örtliche Rechnungsprüfung der Stadt Lage wahrnimmt. Die Wahrnehmung der örtlichen Rechnungsprüfung der Stadt Lage erfolgt durch den Kreis Lippe in Form der mandatierenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung (§ 23 Abs. 1 Alternative 2, Abs. 2 Satz 2 GkG).

(2) Diese Aufgabe nimmt die nach § 53 Abs. 3 KrO eingerichtete Rechnungsprüfung des Kreises Lippe wahr. Die Rechnungsprüfung des Kreises Lippe ist Teil der beim Kreis Lippe dem Landrat unmittelbar unterstellten Organisationseinheit 9.2 Revision/Recht (im Folgenden: Revision).

§ 2

Umfang der Aufgabenwahrnehmung

Die Revision nimmt die örtliche Rechnungsprüfung der Stadt Lage nach den gesetzlichen Bestimmungen (§ 103 GO NRW) sowie gemäß der jeweiligen Fassung der Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Lage (RPO Lage; siehe Anlage) wahr. Das gilt insbesondere hinsichtlich des dort festgelegten Aufgabenumfangs.

§ 3

Rechte und Pflichten

(1) Hinsichtlich der Wahrnehmung der örtlichen Rechnungsprüfung für die Stadt Lage ist die Revision dem Rat der Stadt Lage unmittelbar verantwortlich und in ihrer sachlichen Tätigkeit ihm unmittelbar unterstellt; sie ist von fachlichen Weisungen frei (§ 104 Abs. 1 GO NRW).

(2) Der Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Lage bezieht sich für die Prüfung der Jahresrechnung grundsätzlich der Revision des Kreises Lippe (§ 102 Abs. 2 Satz 3 GO NRW). In Abweichung von Satz 1 kann die Stadt Lage von der Revision verlangen, dass sie einen Wirtschaftsprüfer mit der Prüfung der Jahresrechnung beauftragt.

(3) Die mit der Aufgabenwahrnehmung nach Maßgabe des § 2 dieser Vereinbarung beauftragten Personen sind verpflichtet, über solche Angelegenheiten der Stadt Lage, die sie bei

Ausübung ihrer Prüfungstätigkeit erfahren, gegenüber Dritten sowie den Organen und Dienststellen des Kreises Lippe Verschwiegenheit zu wahren.

(4) Ein Vertreter der Revision nimmt an allen Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses teil. An den Sitzungen des Haupt- und Finanzausschusses sowie an den Sitzungen des Rates nimmt die Revision auf Anforderung der Stadt Lage teil, im Übrigen nach eigenem Ermessen.

§ 4 Personal

(1) Die Revision bedient sich für die Aufgabenwahrnehmung grundsätzlich des eigenen Personals. Die Stadt Lage kann die Aufgabenwahrnehmung durch Abordnung oder Versetzung eines zusätzlichen Prüfers (§§ 24,25 LBG NRW bzw. § 4 TVöD) unterstützen. Hierbei soll insbesondere der örtliche Sachverstand des von der Stadt Lage zur Verfügung gestellten Prüfers berücksichtigt werden.

Für das abgeordnete Personal erhält die Stadt Lage eine Personalkostenerstattung in Höhe der tatsächlich anfallenden Jahresbezüge zzgl. Pensions- und Beihilferückstellungen, maximal bis zu einem Betrag von 80 000,- € pro Haushaltsjahr.

(2) Die Aufgabenverteilung und interne Organisation obliegt dem Leiter der Revision, er ist gegenüber allen Mitarbeitern/innen weisungsbefugt. Als vom Kreistag bestellter Leiter der Rechnungsprüfung gilt er im Rahmen der übertragenen Prüfungsaufgaben als Leiter der örtlichen Rechnungsprüfung der Stadt.

(3) Während der Dauer seiner Abordnung hat der Prüfer der Stadt Lage zwei Dienstvorgesetzte. Der Kreis Lippe übt grundsätzlich das dienstliche Weisungsrecht aus. Die Stadt Lage bleibt zuständig für statusrechtliche Maßnahmen wie zum Beispiel Beförderungen oder Höhergruppierungen des Prüfers.

(4) Bei Bedarf – insbesondere wenn Spezialkenntnisse gefordert sind – kann die Revision nach Zustimmung des Rechnungsprüfungsausschusses des Rates der Stadt Lage externe Berater beauftragen. Spezialkenntnisse können beispielsweise für die Prüfung von Bilanzen und umfangreichen oder komplizierten Vermögensbewertungen notwendig sein. Die Beauftragung externer Berater erfolgt durch die Revision namens und im Auftrag der Stadt Lage. Die dadurch entstehenden Kosten trägt die Stadt Lage.

§ 5 Durchführung der Prüfung

Die Prüfungen nach Maßgabe des § 2 dieser Vereinbarung werden grundsätzlich in den Diensträumen des Kreises Lippe durchgeführt. Die Prüfungen können auch in den Diensträumen der Stadt Lage durchgeführt oder fortgesetzt werden. Die Stadt Lage stellt der Revision insoweit geeignete Räumlichkeiten zur Verfügung. Die Entscheidung über den Ort der Prüfung trifft der Leiter der Revision.

§ 6 Kosten

(1) Die Stadt Lage zahlt für die Aufgabenwahrnehmung an den Kreis Lippe einen pauschalen Betrag von 115 000,- (in Worten: einhundertfünfzehntausend) € pro Jahr (fixe Erstattung). Mit diesem Pauschalbetrag sind grundsätzlich sämtliche Personal- und Sachkosten abgegolten.

(2) Wenn die Revision den Umfang der Aufgaben nach Maßgabe des § 2 dieser Vereinbarung mit dem zur Verfügung stehenden Personal nicht erledigen kann, stellt sie über diesen Pauschalbetrag hinaus der Stadt Lage den zusätzlichen Aufwand in Rechnung (variable Erstattung). Den zusätzlichen Aufwand rechnet die Revision mit den tatsächlich erbrachten Prüfertagen zu einem Preis von 400,- (in Worten: vierhundert) € pro Tag ab. Insgesamt dürfen pro Jahr nicht mehr als 90 zusätzliche Prüfertage abgerechnet werden. Die variable Erstattung stellt eine Ausnahme dar und wird vor Inanspruchnahme der Stadt Lage angezeigt.

(3) Nach Ablauf eines Jahres nach in Kraft treten dieser Vereinbarung soll die notwendige Personalausstattung mittels einer Organisationsuntersuchung, die der Kreis Lippe durchführt, auf mögliche Einsparungen hin geprüft werden.

§ 7 Öffnungsklausel

Die anderen Städte und Gemeinden des Kreises Lippe können mit diesem, sofern sie eine Kooperation gleichen Umfangs wünschen, einen Beitritt zu dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung verhandeln. Werden aus einem solchen Beitritt Erträge erwirtschaftet, sollen diese Erträge allen teilnehmenden Vereinbarungspartnern zu Gute kommen. Die Einzelheiten einer solchen Ertragsverteilung werden gesondert geregelt.

§ 8 Versicherungsschutz

Die Mitarbeiter/innen der Revision werden bei der Durchführung der Aufgaben nach Maßgabe des § 2 dieser Vereinbarung im Auftrag der Stadt Lage tätig. Sie werden insoweit den eigenen Mitarbeitern/innen der Stadt Lage versicherungsrechtlich gleichgestellt. Sollten sie dabei in Ausübung ihrer Tätigkeit für die Stadt Lage einem Dritten Schaden zufügen, besteht Deckungsschutz im Rahmen der allgemeinen Haftpflichtversicherung der Stadt Lage.

§ 9 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Regelungen. Sofern die unwirksame Bestimmung nicht ersatzlos fortfallen kann, ist sie durch eine solche zu ersetzen, die dem beabsichtigten Sinn und Zweck am nächsten kommt. Gleiches gilt, soweit die Vereinbarung lückenhaft sein sollte.

§ 10 Geltungsdauer und Kündigung

(1) Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung gilt für die Dauer von drei Jahren. Die Geltungsdauer verlängert sich um jeweils ein Jahr, wenn die Vereinbarung nicht von einem der Vereinbarungspartner sechs Monate vor Ablauf der Vertragsdauer schriftlich gekündigt wird.

(2) Im Falle der Kündigung ist die Stadt Lage verpflichtet, den von ihr gemäß § 4 Abs. 1 dieser Vereinbarung zur Verfügung gestellten Prüfer wieder in ihre eigene Personalzuständigkeit zurück zu übernehmen, sofern zwischen den Vereinbarungspartnern nichts anderes vereinbart wird.

§ 11 In Kraft treten

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold, frühestens zum 1. Januar 2012 in Kraft.

Detmold, den 13. Dezember 2011

Kreis Lippe

Friedel Heuwinkel
Landrat

Frank Schäfer
Kreiskämmerer

Stadt Lage

Christian Liebrecht
Bürgermeister

Thorsten Paulussen
1. Beigeordneter

Genehmigung und Bekanntmachung

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Lippe und der Stadt Lage vom 13. Dezember 2011 über die Wahrnehmung der Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung der Stadt Lage durch die örtliche Rechnungsprüfung des Kreises Lippe (Revision) wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemein-

schaftsarbeit (GkG) in der Fassung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621) zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Mai 2009 (GV. NRW. S. 298/S. 326) genehmigt.

Die Vereinbarung und die Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG bekannt gemacht.

Detmold, den 13. Dezember 2011
31.13 04 (5)

Bezirksregierung Detmold
Im Auftrag
Riesenberg

ABl. Reg. Dt. 2011, S. 298-300

280 **23. Ordnungsbehördliche Verordnung
zur teilweisen Aufhebung der Verordnung
zum Schutz von Landschaftsteilen im
Gebiet der Kreise Bielefeld, Büren, Detmold,
Halle, Höxter, Lemgo, Paderborn, Warburg
und der Stadt Bielefeld
(Naturparkbereiche des Eggegebirges und
Teutoburger Waldes)
Vom 6. Dezember 2011**

Aufgrund der §§ 22 und 26 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege – Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in Verbindung mit § 73 Abs. 1 Satz 2 des Landschaftsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. S. 568/SGV. NRW 791) und der §§ 12 und 27 des Ordnungsbehördengesetzes wird verordnet:

§ 1

(1) Die Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Gebiet der Kreise Bielefeld, Büren, Detmold, Halle, Höxter, Lemgo, Paderborn, Warburg und der Stadt Bielefeld (Naturparkbereiche des Eggegebirges und Teutoburger Waldes) vom 27. November 1972 (ABl. Reg. Dt. 1972, S. 425 ff.) wird aus wichtigen Gründen des öffentlichen Interesses teilweise aufgehoben.

(2) Die Grundstücke in der Gemeinde Altenbeken, Gemarkung Buke, Flur 5, Flurstücke 480 tlw., 481 tlw. und 490 tlw., sowie

Gemarkung Schwaney, Flur 9, Flurstücke 124, 170, 189, 192, 231 tlw., 273, 274, 352 tlw., 499, 504, 514, 515, 516, 526, 528 tlw., 532, 533, 537 tlw., 538, 539, 540, 541, 544, 545, 546, 547, 548, 551, 552 tlw., 553, 554 und 559 werden aus dem Landschaftsschutzgebiet herausgenommen.

(3) Die Grenzen der herausgenommenen Gebiete sind in zwei Karten im Maßstab 1 : 5 000 eingetragen. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.

Die Karten befinden sich

- bei der Bezirksregierung Detmold
 - beim Kreis Paderborn
 - bei der Gemeinde Altenbeken
- und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

(4) Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landschaftsgesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes kann gegen diese Verordnung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden
oder
- b) der Form- und/oder Verfahrensmangel ist gegenüber der höheren Landschaftsbehörde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

§ 2

Die Verordnung tritt am Tage nach Ihrer Verkündung in Kraft.

Detmold, den 6. Dezember 2011
51.30-22 (701)

Bezirksregierung Detmold
Höhere Landschaftsbehörde

In Vertretung
Wesemeyer

ABl. Reg. Dt. 2011, S. 299/300

281 **48. Ordnungsbehördliche Verordnung
zur teilweisen Aufhebung der Verordnung zum
Schutz von Landschaftsteilen im Landkreis Lübbecke
Vom 6. Dezember 2011**

Aufgrund der §§ 22 und 26 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege – Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in Verbindung mit § 73 Abs. 1 Satz 2 des Landschaftsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. S. 568/SGV. NRW 791) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2007 (GV. NRW. 2007 S. 226) und der §§ 12 und 27 des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528/SGV. NRW. 2060) wird verordnet:

§ 1

Die Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Landkreis Lübbecke vom 13. Dezember 1965 (veröffentlicht im ABl. Reg. Detmold 1966, S. 89) wird aus wichtigen Gründen des öffentlichen Interesses teilweise aufgehoben.

Die Grundstücke in der Gemeinde Stemwede, Gemarkung Lavern, Flur 10, Flurstück 123 und Flur 14, Flurstück 80 werden aus dem Landschaftsschutzgebiet herausgenommen.

Die Grenze des herausgenommenen Gebietes ist in einer Karte i. M. 1 : 5 000 eingetragen. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.

Die Karte befindet sich

- bei der Bezirksregierung Detmold
 - beim Landrat des Kreises Minden-Lübbecke in Minden
 - beim Bürgermeister der Gemeinde Stemwede
- und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landschaftsgesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes kann gegen diese Verordnung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden
oder
- b) der Form- und/oder Verfahrensmangel ist gegenüber der höheren Landschaftsbehörde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

§ 2

Die Verordnung tritt am Tage nach Ihrer Verkündung in Kraft.

Detmold, den 6. Dezember 2011
51.30-22 (611)

Bezirksregierung Detmold
Höhere Landschaftsbehörde

In Vertretung
Wesemeyer

ABl. Reg. Dt. 2011, S. 300

**282 Regionalrat des Regierungsbezirks Detmold;
hier: Sitzungstermine im Jahre 2012**

Bezirksregierung Detmold Detmold, den 8. Dezember 2011
32

Im Jahre 2012 werden an folgenden Terminen Sitzungen des Regionalrates des Regierungsbezirks Detmold stattfinden:

12. März 2012
18. Juni 2012
24. September 2012
10. Dezember 2012

ABI. Reg. Dt. 2011, S. 301

**283 Immissionsschutz;
hier: Entfall des Erörterungstermins
im Genehmigungsverfahren Zimmermann**

Bezirksregierung Detmold Minden, den 13. Dezember 2011
Dienstgebäude Minden
52.041/11/0811AA1

Die Fa. Zimmermann Sonderabfallentsorgung und Verwertung GmbH & Co. KG, Gottlieb-Daimler-Straße 3-7, 31, 33334 Gütersloh, beantragt gem. § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) die Genehmigung zur Änderung und zum geänderten Betrieb der Anlage zur Feststoffkonditionierung auf dem Grundstück 33334 Gütersloh, Gottlieb-Daimler-Straße 31, Flur 7, Flurstück 384, durch Installation eines Tanks für flüssige Abfälle.

Nachdem das Vorhaben am 17. Oktober 2011 öffentlich bekannt gemacht wurde und der Antrag mit den dazugehörigen Antragsunterlagen in der Zeit vom 24. Oktober 2011 bis einschließlich 23. November 2011 ausgelegen hat, sind Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben worden.

Die Genehmigungsbehörde hat nach Prüfung der Einwendungen gem. § 10 Abs. 6 BImSchG und § 12 Abs. 1 Satz 2 der 9. BImSchV entschieden, dass über den Genehmigungs-

antrag und über die Einwendungen ohne die Durchführung eines Erörterungstermins entschieden wird.

Der für den 21. Dezember 2011 ab 10.00 Uhr im Raum Nr. 211 der Stadt Gütersloh, Berliner Straße 70, 33330 Gütersloh, anberaumte Termin zur mündlichen Erörterung der Einwendungen entfällt.

ABI. Reg. Dt. 2011, S. 301

**284 Stiftungsaufsicht;
hier: Anerkennung der „COMUNA-Stiftung“
mit Sitz in Enger**

Bezirksregierung Detmold Detmold, den 9. Dezember 2011
21.15.21 04-515

Mit Anerkennungsurkunde vom 15. November 2011 habe ich die „COMUNA-Stiftung“ mit Sitz in Enger anerkannt. Die Stiftung hat damit Rechtsfähigkeit erlangt.

ABI. Reg. Dt. 2011, S. 301

**285 Versicherungsaufsicht;
Übertragung eines Versicherungsvereins
auf Gegenseitigkeit;
hier: Friedewalder Brandentschädigungsverein a.G.**

Bezirksregierung Detmold Detmold, den 14. Dezember 2011
34.51-16

Die Bezirksregierung Detmold hat mit Verfügung vom 12. Dezember 2011 den Bestandsübertragungsvertrag, mit dem der Friedewalder Brandentschädigungsverein a.G. seinen gesamten Versicherungsbestand auf den Nordhemmer Versicherungsverein a.G. zum 31. Dezember 2011 überträgt, genehmigt.

ABI. Reg. Dt. 2011, S. 301

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

283 Aufgebot einer Sparkassenukkunde

Die Sparkassenukkunde Nr. 4 131 300 321, ausgestellt von der Sparkasse Herford als Rechtsnachfolger der ehemaligen Kreissparkasse Herford und Stadtparkasse Herford, ist abhanden gekommen.

Der Inhaber der Sparkassenukkunde wird aufgefordert, seine Rechte binnen drei Monaten unter Vorlage der Sparkassenukkunde anzumelden.

Wird die Sparkassenukkunde nicht vorgelegt, wird sie für kraftlos erklärt.

Herford, den 7. Dezember 2011

Sparkasse im Kreis Herford
Der Vorstand

ABI. Reg. Dt. 2011, S. 301

284 Aufgebot einer Sparkassenukkunde

Die Sparkassenukkunde Nr. 3 208 008 080, ausgestellt von der Sparkasse Herford als Rechtsnachfolger der ehemaligen Kreissparkasse Herford und Stadtparkasse Herford, ist abhanden gekommen.

Der Inhaber der Sparkassenukkunde wird aufgefordert, seine Rechte binnen drei Monaten unter Vorlage der Sparkassenukkunde anzumelden.

Wird die Sparkassenukkunde nicht vorgelegt, wird sie für kraftlos erklärt.

Herford, den 9. Dezember 2011

Sparkasse im Kreis Herford
Der Vorstand

ABI. Reg. Dt. 2011, S. 301

Ständige Beilage: Öffentlicher Anzeiger · Einzelpreis dieser Nummer 0,66 €

Gebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 0,92 € – Bezugsgebühren: jährlich 20,45 €

Einzelpreis des Öffentlichen Anzeigers 0,51 € – Bezug und Lieferung des Amtsblattes durch Merkur Druck GmbH + Co.

Postfach 22 53, 32712 Detmold, Am Gelskamp 20, 32758 Detmold

Einzelpreis nur gegen Voreinsendung des Betrages zuzüglich Versandkosten auf das Postbankkonto Hannover Nr. 164916-309

In den vorgenannten Preisen sind 7 % Mehrwertsteuer enthalten – Erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Dienstag 17.00 Uhr

Herausgeber: Bezirksregierung Detmold, Leopoldstraße 15, 32756 Detmold – Druck: Merkur Druck, Detmold

ISSN 0003-2298